



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Misereor-Fastenaktion 201842

Hinweise zur Durchführung der
Misereor-Fastenaktion 201842

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Palmsonntagskollekte 201843

Hinweise zur Durchführung der
Palmsonntagskollekte 201844

Verlautbarungen der deutschen
Bischofskonferenz45

Der Diözesanadministrator

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes46

Beschlüsse der Regionalkommission
Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes57

Wirtschaftsplan 2018 des Bistums
Hildesheim60

Wirtschaftsplan 2018 des Bischöflichen
Stuhles zu Hildesheim61

Beschlüsse der Bistums-KODA61

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte
(PGR) in der Diözese Hildesheim63

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese
Hildesheim im Bereich des Landes
Niedersachsen für das Jahr 2018.....68

Kirchensteuerbeschluss 2018 für die auf
bremischem Staatsgebiet liegenden
Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim69

Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken
bei kirchlichen Feiern (GEMA)71

Veränderungen Bischöfliches Offizialat75

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 201776

Firmungen 201977

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 25.02.201877

Einladung zur ordentlichen Generalver-
sammlung des Diözesancäcilienverbandes
Hildesheim78

Kurzexerzitien für Priester und Diakone78

Veränderungen Pastorales Personal78

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

Armut und die Zerstörung der Umwelt gehören zu den großen Problemen unserer Zeit. Niemanden darf dies gleichgültig lassen, denn das hieße, Gottes Plan für die Schöpfung und die Würde des Menschen zu verneinen. „Die ganze Menschheitsfamilie“, so schreibt auch Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'*, soll „bei der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung“ (Nr. 13) einbezogen werden.

Darum stellt uns Misereor mit der diesjährigen Fastenaktion vor die Frage: „Heute schon die Welt verändert?“ Wer wollte bezweifeln, dass unsere Welt Veränderung braucht – hin zu einem guten Leben für alle, weltweit! Wie bei uns, steht auch die aktuelle Fastenaktion der Kirche in Indien unter dieser Frage. Dort setzen sich die Partner von Misereor für ein gutes Leben der Menschen am Rande der Gesellschaft ein: Auf dem Land suchen sie nach Lösungen für die Versorgung mit sauberem Wasser. In den Armenvierteln der Städte tragen sie mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet, mit Aktionen in Ihrer Kirchengemeinde und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen gelebter Solidarität und Nächstenliebe. Jede Spende trägt dazu bei, dass die Armen in Indien und weltweit ein menschenwürdiges Leben führen können.

Fulda, den 27. September 2017

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2018

Mit dem Leitwort der 60. Fastenaktion „Heute schon die Welt verändert?“ geht Misereor gemeinsam mit der Fastenaktion der katholischen Kirche in Indien der Frage nach: „Was ist Lebensqualität?“ Auch 60 Jahre nach der Gründung des Hilfswerkes für Entwicklungszusammenarbeit braucht die Welt Veränderung: hin zu einem guten Leben für alle! Und dies in dem Bewusstsein, dass die sozialen und ökologischen Probleme nur gemeinsam bewältigt werden können. Alle Länder stehen vor der Notwendigkeit, sich weiter entwickeln zu müssen.

In Indien setzen sich die Partner von Misereor auch für ein gutes Leben ein, insbesondere für die Menschen am Rande der Gesellschaft. Auf dem Land suchen sie gemeinsam mit den Einwohnern nach Lösungen für ein besseres Leben, zum Beispiel für die Versorgung mit ausreichend und sauberem Wasser. In der Stadt tragen die Partner in den Armenvierteln mit Bildungsangeboten für Kinder und Frauen und durch die Stärkung der Rechte der Arbeiter und Handwerker zu einem menschenwürdigen Leben bei.

Die 60. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2018, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus Indien sowie den Gläubigen aus der Erzdiözese München und Freising



feiert Misereor um 10.00 Uhr im Münchener Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt Misereor Menschen in Indien. Menschen mit Selbstbewusstsein und positiver Energie. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das **Misereor-Hungertuch** „Ich bin, weil du bist“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2018** und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 18. März 2018, ein **Fastenessen** zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich bei der **Jugendaktion** von Misereor und BDKJ mit der Ungleichverteilung und Kommerzialisierung von Wasser auseinanderzusetzen: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „**Coffee Stop-Tag**“ am Freitag, dem 16. März 2018.

Am 4. Fastensonntag, dem 11. März 2018, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion** verlesen werden. Lesen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 18. März 2018, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. **Materialien zur Fastenaktion** können bestellt werden bei:

MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2018)

Liebe Schwestern und Brüder,

es darf uns nicht ruhen lassen, dass die Heimat Christi nach wie vor unter Krieg und Spannungen leidet. Terror, Gewalt, Hass und Misstrauen zerstören die Gesellschaften. Zahlreiche Menschen – darunter viele Christen – sehen den einzigen Ausweg darin, ihre Heimat zu verlassen. Es gibt aber auch Zeichen der Hoffnung: Nicht wenigen Christen im Heiligen Land

schenkt der Glaube die Kraft, unter großem Druck und schwierigen Bedingungen auszuharren und ein lebendiges Zeugnis vom Evangelium zu geben. In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick erneut auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Unter dem Leitwort „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“ sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Alle Gläubigen bitten wir um ihr Gebet. Zudem ermutigen wir kirchliche Gruppen und Gemeinden, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und dort die Begegnung mit den einheimischen Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, um überleben und ihren Dienst an den Menschen erfüllen zu können – nicht zuletzt mit ihren christlichen Schulen und Sozialeinrichtungen. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Franziskaner im Heiligen Land fördern diese Einrichtungen. Sie betreuen die Pilger und vermitteln das Wissen um die biblischen Stätten. Mit Ihrer Spende am Palmsonntag tragen Sie, liebe Mitchristen, zu dieser wichtigen Arbeit bei. Gemeinsam können wir die Ortskirchen des Heiligen Landes dabei unterstützen, an einer friedlichen und gerechten Entwicklung der ganzen Region mitzuwirken.

Würzburg, den 21.11.2017

Für das Bistum Hildesheim

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2018

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2018 lauten:

**Werden Sie Hoffnungsträger, Zukunftsspender,
Weggefährte...**

**Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine
Zukunft geben.**

Mit diesen Worten wird deutlich, dass wir mit unserer Unterstützung die Hoffnung der Christen im Heiligen Land stärken können. Dies kann ihnen auch unter schwierigen Bedingungen Mut machen und neue Perspektiven für eine Zukunft in ihrer angestammten Heimat eröffnen. Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um die Bezeugung von tätiger Solidarität mit den Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 25. März 2018

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 25. März 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen weitergeleitet werden. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine Ausnahme bilden die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz, deren Ordinariate die Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München weiterleiten. Den beiden genannten Stellen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel einschließlich der zügigen Weiterleitung der entsprechenden Spendenanteile an das jeweilige Hilfswerk. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.



Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Mitte Dezember alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Tamara Häußler-Eisenmann
Leitung PR und Fundraising, Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tel.: 0221 - 99 50 65 0 // E-Mail: t.haeussler@dvhl.de // www.dvhl.de

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 30 *Amoris laetitia* als Herausforderung für die Kirche

Vortrag beim Internationalen Symposium: „A Point of No Return? *Amoris laetitia* on Discernment and Conscience for Divorced and Remarried Couples“

(Katholische Universität Leuven/INTAMS, 25. Oktober 2016)

Ein Schlüsseldokument des Pontifikats von Papst Franziskus ist das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris laetitia*. Im hier dokumentierten Vortrag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz beleuchtet Kardinal Marx noch einmal den synodalen Weg der Kirche und die im Dokument hervorgehobenen Begriffe von Begleiten, Unterscheiden, Einbeziehen und die Bedeutung des Gewissens. Die Frage nach einer anspruchsvollen Seelsorge in der Ehe- und Familienpastoral wird gestellt sowie die Herausforderungen benannt, die sich an die Kirche in der Umsetzung von *Amoris laetitia* im Leben der Kirche stellen. Der Vortrag versteht sich als Lese- und Verstehenshilfe zu *Amoris laetitia* und als Ermutigung für den Weg der Kirche.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Nr. 31 Mission und Evangelisierung.

Perspektiven für den Weg der Kirche heute

In seinem Eröffnungsreferat aus Anlass der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2017 in Fulda hat der Vorsitzende die Begriffe Mission und Evangelisierung in den Mittelpunkt gestellt. Nach seinem historischen Abriss des missionarischen Aufbruchs im 19. Jahrhundert stellt Kardinal Marx den Weg zum und auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit diesem Begriffspaar dar und zeigt die Überwindung der „Krise des Missionsbegriffs“ auf. Der Missionsbegriff gehört zum Proprium kirchlichen Handelns, heute stärker verstanden unter dem Begriff der (Neu-)Evangelisierung. Im Referat nimmt Kardinal Marx Bezug zu Dokumenten der Deutschen Bischofskonferenz und setzt sich mit dem Missions- und Evangelisierungsbegriff bei Papst Franziskus auseinander. Die Welt aus dem Geiste des Evangeliums heraus zu prägen, das ist heute die missionarische Aufgabe der Christen, die in vielfältiger Form wahrgenommen werden muss. Voraussetzung ist die Überzeugung, dass das Reich Gottes nahe ist (vgl. *Mk* 1,15) und die Christen dafür Zeugen sein dürfen. Dieses Zeugnis schulden wir als Christen der Welt. Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien geschickt.

Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Der Diözesanadministrator

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes

BK 3/2017

**Beschluss
am 12. Oktober 2017 in Erfurt**

Neue Anlage 2e zu den AVR Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

A.

Die Bundeskommission beschließt:

- I. Es wird die folgende neue Anlage 2e zu den AVR „Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport“ eingefügt:

„Anlage 2e:

Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport

Vergütungsgruppe 4b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
(Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)

Vergütungsgruppe 5b

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind
(Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)



- 3 (nicht besetzt)
- 4 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 3

Vergütungsgruppe 5c

- 1 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache (Anmerkung 1)
- 2 (nicht besetzt)
- 3 Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Lehrrettungsassistenten mit entsprechender Zusatzausbildung in einer Lehrrettungswache
- 4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten ^{A, B, C}

Vergütungsgruppe 6b

- 1 Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit ^{A, B} (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 7

- 1 Notfallsanitäter mit entsprechender Tätigkeit ^B (Anmerkung 1)

Vergütungsgruppe 8

- 1 Rettungshelfer mit entsprechender Tätigkeit (Anmerkung 1)

Anmerkung 1

- (1) Aufgrund des Wegfalls von Bewährungsaufstiegen werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 9a Ziffer 1	VG 8 Ziffer 1
VG 8 Ziffer 1	VG 7 Ziffer 1
VG 7 Ziffer 1	VG 6b Ziffer 1
VG 6b Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (2) Aufgrund des Wegfalls der Anlage 2b werden Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Anlage in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens dieser Anlage fortbesteht, nach folgender Tabelle der neuen Vergütungsstruktur zugeordnet:

Vergütungsgruppe nach Anlage 2b am 30.09.2017	Vergütungsgruppe nach Anlage 2e
VG 5c Ziffer 2	VG 5c Ziffer 1
VG 5b Ziffern 1, 2 und 3	VG 5b Ziffer 1
VG 4b Ziffern 1 und 2	VG 4b Ziffer 1

Die Zuordnung erfolgt stufengleich und unter Beibehaltung der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit.

- (3) Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absatz 2 eine höhere Vergütungsgruppe, ist der Mitarbeiter in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Ergibt sich aufgrund der geänderten Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2e abweichend von der Zuordnungstabelle nach Absätzen 1 oder 2 eine niedrigere Vergütungsgruppe, verbleibt der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungsgruppe. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter nach Ziffer III der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.



Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a

I

¹Die nachstehenden Anmerkungen sind bei der Eingruppierung der Mitarbeiter zu beachten. ²Die Ziffern I-VII und die Ziffer 77 (Definition Unterstellungsverhältnisse) der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR gelten sinngemäß.

II

- 1 Mitarbeiter als Stellvertreter des Leiters einer Rettungswache erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde. Hierunter fallen nicht Vertretungen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
- 2 Mitarbeiter als Qualitätsbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 3 Mitarbeiter als Medizinprodukte-Beauftragte (MPG-Beauftragte) bzw. als Beauftragte für Medizinproduktesicherheit erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 4 Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung der Hygienepläne sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 5 Mitarbeiter als Hygienebeauftragte mit entsprechender Qualifikation, denen durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. der jeweils einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und anderer Vorgaben übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- 6 Mitarbeiter in der Rettungsleitstelle erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ist der Mitarbeiter nicht zu 100% in der Rettungsleitstelle tätig, wird die Zulage entsprechend anteilig gezahlt.
- 7 Mitarbeiter als Arzneimittelbeauftragte erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 8 Mitarbeiter als Lagerverantwortliche erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 100,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.
- 9 Mitarbeiter, denen Aufgaben nach Nr. 1 bis 8 übertragen wurden, kann aufgrund einzelvertraglicher Absprache eine höhere Zulage gewährt werden, wenn die zugewiesene Aufgabe das übliche Maß übersteigt.

- 10 Mitarbeiter als Praxisanleiter in den Vergütungsgruppen 6b, 5c und 5b erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine nach dem Anteil der für die Tätigkeit erteilten Freistellung gestaffelte monatliche Zulage:

Anteil der Praxisanleitertätigkeit	Höhe der Zulage
bis 25 Prozent	100,00 Euro
bis 50 Prozent	150,00 Euro
bis 75 Prozent	200,00 Euro
bis 100 Prozent	250,00 Euro

- 11 Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 150,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 100,00 Euro.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten nach vierjähriger Tätigkeit eine monatliche Vergütungsgruppenzulage i. H. v. 160,00 Euro.

III

Rettungsassistenten, die aufgrund der Anmerkung III der Anlage 2b zu den AVR in der Fassung vom 30.09.2017 bereits in der Vergütungsgruppe 5c eingruppiert sind und die eine Weiterbildung zum Notfallsanitäter erfolgreich absolviert haben, erhalten für die Dauer der Eingruppierung in die Vergütungsgruppe 5c der Anlage 2e eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.

IV

Beschreibung des Rettungsdienstes

1. Rettungsdienst

Aufgaben und Organisation des Rettungsdienstes richten sich nach den einschlägigen Rettungsdienstgesetzen der Länder.

Der ärztliche Not- und Bereitschaftsdienst (Synonyme: ärztlicher Notfalldienst oder ärztlicher Bereitschaftsdienst) ist ein von den ärztlichen Körperschaften eingerichteter Dienst zur ambulanten ärztlichen Betreuung Erkrankter, Verletzter oder sonstiger Hilfsbedürftiger außerhalb der ortsüblichen Sprechstunde. Dieser Not- und Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des Rettungsdienstes in diesem Sinne.



2. Einrichtungen des Rettungsdienstes

2.1. Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle (Synonym: Integrierte Leitstelle) ist eine ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von Meldungen sowie zur Alarmierung, Koordination und Lenkung des Rettungsdienstes.

2.2. Rettungswache

Die Rettungswache ist eine Einrichtung des organisierten Rettungsdienstes, in der Einsatzkräfte, Rettungsmittel und sonstige Ausstattung unter einer einheitlichen Leitung einsatzbereit vorgehalten werden.

2.2.1. Lehrrettungswache

Die Lehrrettungswache ist eine Rettungswache im Sinne von 2.2. Darüber hinaus ist sie von der zuständigen Behörde zur Annahme von Auszubildenden und Praktikanten ermächtigt.

3. Personal im Rettungsdienst

3.1. Rettungshelfer

Rettungshelfer sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die ihre Ausbildung entweder nach einer Landesvorgabe oder einer akzeptierten Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert haben.

3.2. Rettungssanitäter

Rettungssanitäter sind Mitarbeiter im Rettungsdienst, die sich einer Ausbildung der vom Ausschuss Rettungswesen in Abstimmung mit den Hilfsorganisationen empfohlenen 520-Stunden-Mindestausbildung unterzogen haben. Dem Rettungssanitäter stehen Personen gleich, die durch Gesetz, Verordnung oder Organisationsbestimmung gleichgestellt sind.

3.3. Rettungsassistent

Rettungsassistenten sind Mitarbeiter, welche gemäß § 1 RettAssG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Rettungsassistent besitzen.

3.4. Lehrrettungsassistent

Ein Rettungsassistent oder Notfallsanitäter, welcher über die entsprechende Zusatzqualifikation (i.d.R. 120 Stunden Weiterbildung) verfügt.

3.5. Notfallsanitäter

Notfallsanitäter sind Mitarbeiter, die gemäß § 1 NotSanG die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäter besitzen.

3.6. Praxisanleiter

Praxisanleiter ist, wer die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NotSan-APrV erfüllt.

4. Sonstige Tätigkeiten/Aufgaben

4.1. Desinfektor

Mitarbeiter als Desinfektoren mit staatlicher Prüfung, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Erstellung von Hygieneplänen sowie die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

4.2. Hygienebeauftragter

Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation, dem durch schriftliche Anordnung des Dienstgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst übertragen wurde.

A ¹Die Eingruppierung als Notfallsanitäter setzt voraus, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstgesetz des Landes die Besetzung mit einem Notfallsanitäter zwingend vorgesehen ist. ²Sieht das jeweilige Rettungsdienstgesetz des Landes weiterhin eine Besetzung mit Rettungsassistenten vor, erfolgt die Eingruppierung von ausgebildeten Notfallsanitätern in die Vergütungsgruppe 6b. ³Der Notfallsanitäter erhält in diesem Fall eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro. ⁴Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann die Eingruppierung abweichend von den Sätzen 1 und 2 in die Vergütungsgruppe 5c erfolgen. ⁵In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die monatliche Zulage.

B ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Mitarbeitern der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 4, 6b Ziffer 1 und 7 Ziffer 1, abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz b) der Anlage 1 zu den AVR, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe erreicht, kann ihnen unter der Voraussetzung des Satzes 1 ein bis zu 10 v. H. höheres Entgelt gezahlt werden.

C Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 zu den AVR ist Eingangsstufe in der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 die Stufe 3.



V

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e in der jeweiligen Regionalkommission gelten Regelungen in den AVR mit Verweis auf die Anlage 2b als Verweis auf die Anlage 2e.

VI

Befristung

¹Die vorstehenden Regelungen entfallen an dem Tag, an dem die Überleitung der Anlagen 2 ff. in die neue Entgeltordnung wirksam wird. ²Die Zuordnung der Vergütungsgruppen nach Anlage 2e zu den Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 2b in der Fassung vom 30.09.2017.“

- II. In Anlage 2b zu den AVR wird nach den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 9a der folgende neue Abschnitt V eingefügt:

„V

Die Anlage 2b zu den AVR findet mit dem Inkrafttreten der Anlage 2e zu den AVR keine Anwendung mehr.“

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Die mittleren Werte nach Ziffer I des Beschlusses sind befristet bis zum 28. Februar 2018.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach Ziffern I und II dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe aller Vergütungsbestandteile nach Ziffer I dieses Beschlusses festlegt.

Erfurt, den 12. Oktober 2017

Der Vorsitzende

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12.10.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 12.12.2017

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

B.

Arbeitsauftrag an die AG Authentische Texte

Der AG Authentische Texte wird aufgetragen, die AVR nach Verweisen auf die Anlage 2b zu durchsuchen und diese durch Verweise auf die Anlage 2e zu ersetzen, sobald die Anlage 2e in allen Regionalkommissionen in Kraft getreten ist.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Absatz 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte zuständig.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

* * *



BK 4/2017

Beschluss

**Sitzung der Bundeskommission 4/2017
am 7. Dezember 2017 in Frankfurt**

**Beitragsregelung Ost in der VersO B der
Anlage 8 zu den AVR**

A.

Die Bundeskommission beschließt:

Die Versorgungsordnung B in Anlage 8 zu den AVR wird wie folgt geändert:

I. Die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

II. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 1,5 %, ab dem 1. April 2018 mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5% gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem

1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 5 an die Kasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenzuzuschüsse) oder einen Anspruch auf Krankengeld hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Kasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6) ¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet. ²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.“

III. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Frankfurt, den 7. Dezember 2017

Der Vorsitzende

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.12.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 31.01.2018

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zur Ersetzung der bisherigen Übergangsregelung zur Anwendung der VersO B im Bereich der neuen Bundesländer wird § 9 der VersO-B in Anlage 8 zu den AVR geändert. Damit kann die (wenn auch betagte) VersO-B zumindest zunächst in den übrigen Teilen erst einmal unberührt bleiben. Lediglich die Übergangsregelung zu § 4 Abs. 2 muss zum Inkrafttreten mit gestrichen werden. Das Inkrafttreten wird hier auf den 1. April 2018 gesetzt. Bis dahin bleibt alles unverändert, auch die 1,5 %-Übergangsregelung. Allerdings werden die 1,5 % aus Vorsichtsgründen hier noch einmal genannt.

Die neuen Absätze 2 bis 6 des § 9 geben den Kompromiss hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt wieder. Dies betrifft zunächst die Abweichung zur in § 4 Abs. 2 festgelegten Beitragshöhe in dem neuen § 9 Absatz 2. Der Beitrag wird in Stufen ab dem 1. April 2018 erhöht. Ab der zweiten Stufe in 2019 wird ein Teil des Beitrags

durch den Mitarbeiter als Eigenbeitrag aufgebracht (Absatz 3). Auf diese aus dem laufenden Entgelt aufbrachten Eigenbeiträge im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz finden, weil die PKC eine kapitalgedeckte Pensionskasse ist, die gesetzlichen Regelungen zur Entgeltumwandlung entsprechende Anwendung.

Wie schon in § 1a Abs. 4 der VersO-A wird deshalb wegen der Einheitlichkeit der Pflichtversicherung der Anspruch auf eine Herstellung der Riesterfähigkeit (also auf eine Leistung aus dem Netto) tariflich ausgeschlossen (Absatz 5). Sehen für die Pflichtversicherung die Versicherungsbedingungen der PKC auch eine Riesterfähigkeit vor, kann allerdings auch deren Herstellung verlangt werden. Generell sollte bei der Überlegung einer Inanspruchnahme einer Förderung über die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. bzw. bei älteren Zusagen einer pauschalierten Steuer nach § 40b EStG hinaus jedenfalls in Bezug auf die Riesterförderung ggf. besser der alternative Weg der ersetzenden Entgeltumwandlung nach dem neuen Absatz 6 beschritten werden.

Anders als in der VersO-A bedurfte es keines Ausschlusses der Weiterversicherung mit eigenen Beiträgen bei Ende des Dienstverhältnisses und in entgeltlosen Zeiten. Die Möglichkeit der Weiterführung ist in VersO-B selbst in § 6 ausdrücklich vorgesehen. Für den Dienstgeberwechsel innerhalb der VersO-B sieht § 7 zudem die Weiterführung beim neuen Dienstgeber vor.

Der neue Absatz 4 stellt ergänzend zu § 4 noch einmal klar, dass der Dienstgeber einen einheitlichen Beitrag entrichtet. Er ist damit konform mit den Ausführungen des BMF-Schreibens zur Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung vom 24. Juli 2013 in dessen Randnummer 304. Es ist davon auszugehen, dass diese Sicht auch in der das Betriebsrentenstärkungsgesetz umsetzenden Neufassung des BMF-Schreibens enthalten sein wird.

Der neue Absatz 6 ermöglicht statt eines Eigenbeitrags eine Entgeltumwandlung in gleicher Höhe vorzunehmen. Durch Verweis auf die Z-KODA-Regelung wird das in deren Regelwerk synchronisiert. Dies betrifft insbesondere den Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 13 % für den Fall der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge. Hier liegt auch der Grund, dieses nicht generell (zwin-



gend) über eine Entgeltumwandlung, sondern mit als Einzelentscheidung zu regeln. Bei einer steuerlichen Abwicklung bei älteren Zusagen über § 40b (alte Fassung) EStG könnte ggf. der Mitarbeiter schlechter gestellt sein, weil die Pauschsteuer nach der Entgeltumwandlungs-Regelung auf den Mitarbeiter abgewälzt wird. Der neue Absatz 6 Satz 2 muss, weil generell vom einheitlichen Beitragssatz die Rede ist, den Beitragssatz dann im Fall der Entgeltumwandlung für den Dienstgeber absenken.

Absatz 6 sieht keine zusätzliche Entgeltumwandlung zu einer bisherigen Entgeltumwandlung vor. Erfolgte bereits ein Verzicht zugunsten einer Versorgung in entsprechender Höhe, fällt auch der Eigenbetrag nicht an mit der Folge der Reduktion des Gesamtbeitrags. Andersherum erfolgt bei einer geringeren Entgeltumwandlung aber auch keine „Anrechnung“ auf den (höheren) Eigenbeitrag. Er würde dann in voller Höhe anfallen. Dienstgeber und Mitarbeiter sollten dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Einführung bzw. der Erhöhung des Eigenbeitrags prüfen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Absatz 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

* * *

Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord

Antrag Nr. 04/2017/RK Nord - Pflegeheim Maria im Tann, Salzgitter

1. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung entfällt die Jahressonderzahlung der Anlagen 32 und 33 zu den AVR für das Kalenderjahr 2017.
2. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung entfällt die Weihnachtssonderzahlung der Anlage 2 zu den AVR für das Kalenderjahr 2017.
3. Die durch Ziff. 1 und 2 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 600,00 Euro (Arbeitgeberbrutto) für jede Vollzeitkraft. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung anteilig zu ihrem Beschäftigungsumfang.
4. Die Einmalzahlung wird mit dem Entgelt im November 2017 zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses im Fälligkeitszeitpunkt.
5. Auszubildende und Praktikanten sind von dem Gesamtspruch ausgenommen.
6. Die Laufzeit dieses Spruches beginnt am 07.11.2017 (Inkrafttreten) und endet am 30.06.2018.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Dem Wirtschaftsausschuss ist die aktuelle Umsetzung des Konsolidierungskonzepts sowie jede Änderung darzulegen.

Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zu Verfügung zu stellen.

2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Spruches über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Vermittlungsausschuss versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Spruches verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Spruches aus betriebsbedingten Gründen aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Spruch einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
4. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Spruches von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.“

Stellungnahme des Vermittlungsausschusses zu dem beantragten Entfall von Vergütungsbestandteilen (Weihnachtszuwendung, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und Urlaubsgeld) in den Jahren 2018/2019:

Soweit dienstgeberseits beantragt wurde, dass auch für die Kalenderjahre 2018 und 2019 weitere Vergütungsbestandteile entfallen sollten, vermochte der VA

nicht, dem Antrag nach § 14 AK-Ordnung stattzugeben. Auf Basis der aktuell vorliegenden Antragsbegründung sah sich der VA außer Stande, den beantragten Entfall der Vergütungsansprüche zu beschließen. Nach der übereinstimmenden Auffassung aller Mitglieder des VA fehlt derzeit ein aussagekräftiges ganzheitliches Zukunftssicherungskonzept, bestehend aus einem strategischen Konzept, einem baulichen Konzept und einem Finanzierungskonzept. Die Vorlage eines solchen Konzeptes ist aus Sicht des VA aber zwingend, um weitere Vergütungseinschnitte und damit Beiträge der Mitarbeiterseite rechtfertigen zu können. Insoweit ist ein plausibles Zukunftssicherungskonzept auch für den VA wesentlich, um über weitere Anträge nach § 14 AK-Ordnung beschließen zu können.

Hannover, den 07. November 2017

Bernhard Baumann-Czichon	Alexander von Saenger
Vorsitzender des	Vorsitzender des
Vermittlungsausschusses	Vermittlungsausschusses
der Mitarbeiterseite	der Dienstgeberseite

Vorstehenden Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.11.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 16.01.2018

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator



**Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Nord
zu Antrag 08/2017/RK Nord**

**Antrag 08/2017/RK Nord
Altenpflegeheim St. Monika, Hahnensteg 55,
30459 Hannover**

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtung,
 - i. wird die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehende Weihnachtsspendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.
 - ii. wird die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehende Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlagen 31 und 32 und § 15 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 um 50 v.H. gekürzt.
2. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt rückwirkend am 1. November 2017 und tritt am 18. Dezember 2017 in Kraft. Er endet am 30. Juni 2018. Während der Laufzeit auf der Grundlage dieses Beschlusses durchgeführte Maßnahmen bleiben in Kraft.

Nebenbestimmungen

1. Der Dienstgeber hat erklärt, dass er entsprechende Vereinbarungen auch mit den in § 3 lit (f) und (g) des AT AVR genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treffen will.
2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Dem Wirtschaftsausschuss ist die aktuelle Umsetzung des Konsolidierungskonzepts sowie jede Änderung darzulegen. Der Mitarbeitervertretung ist auf Verlangen ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl auf Kosten des Dienstgebers zu Verfügung zu stellen.
4. Dieser Beschluss tritt unabhängig von weiteren Bestimmungen an dem Tag vor dem Tag außer Kraft, an dem die Einrichtung
 1. als Betrieb übergeht und die Voraussetzungen des § 613a Abs. 1 S. 1 BGB erfüllt sindoder
 2. in entsprechender Anwendung von § 17 AktG das herrschende Unternehmen wechselt oder erstmalig eine Abhängigkeit begründet wirdund deswegen für die Dienstverhältnisse der Einrichtung die Grundordnung nach Art 2 GrO nicht gilt.
5. Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses (Auflösende Bedingung).

6. Wird für die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses eine Schließung, Veräußerung, eine sonstige Betriebsänderung im Sinne von § 36 Abs.1 Ziffer 11 MAVO oder ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB wirksam, entfällt die Anwendung der Kürzung nach Ziffer 1 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung).

Hannover, 18. Dezember 2017

Kerstin Bettels
Vorsitzende der Unterkommission
zu Antrag 08/2017/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 18.12.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 09.01.2018

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

**Beschluss der Unterkommission
der Regionalkommission Nord
zu Antrag 09/2017/RK Nord**

**Antrag 09/2017/RK Nord
Vinzenzkrankenhaus Hannover gGmbH, Lange-
Feld-Straße 31, 30559 Hannover**

1. Abweichend von § 1a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 der Versorgungsordnung A der Anlage 8 zu den AVR trägt der o.g. Rechtsträger für den Zeitraum vom 1. Januar

2018 bis zum 31. März 2019 die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge allein. Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse wird für diesen Zeitraum nicht erhoben.

2. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2017

Michael Jungnitz
Vorsitzender der Unterkommission
zu Antrag Nr. 09/2017/RK Nord

Vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord des Deutschen Caritasverbandes vom 18.12.2017 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 09.01.2018

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Wirtschaftsplan 2018 des Bistums Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2017 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 03. November 2017 aufgestellt.



Der Wirtschaftsplan 2018 des Bistums Hildesheim ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 207.783.670,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2018 des Bistums Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 04. Dezember 2017

L. S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Wirtschaftsplan 2018 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 03. November 2017 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2018 des Bischöflichen Stuhles ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 7.210.920,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2018 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 04. Dezember 2017

L. S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Beschluss der Bistums-KODA vom 28.11.2017

1. § 7 Abs. 9 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Haushalt Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren leben, haben das Recht, einen Teil ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes zu leisten, wenn dem betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.“

2. § 11 Abs. 8 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 7 kann die höchstmögliche Zeitschuld bis zum dreifachen Betrag der wöchentlich zu leistenden Stunden betragen, soweit dies die betriebliche Situation zulässt, wenn im Haushalt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters Kinder im Alter bis einschließlich sechs Jahren leben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, sind denen nach Satz 1 gleichgestellt.“

3. § 13 Abs. 4 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Vereinbaren Dienstgeber und Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Anschluss an die Mutterschutzfrist, die Elternzeit oder zum Zeitpunkt der Einschulung eines Kindes eine Verringerung der Arbeitszeit um mindestens 33%, erfolgt eine Verringerung des Entgeltes

nicht in voller Höhe, sondern zu 80% der Arbeitszeitverringerung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, sind denen nach Satz 1 gleichgestellt, wenn sie im Anschluss an eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG, eine Pflegezeit nach § 3 PflegeZG oder eine Familienpflegezeit nach §§ 2 und 2a FPfZG eine entsprechende Regelung vereinbaren.“

4. § 19 Abs. 3 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird wie folgt ergänzt:

„h) Pflegezeit nach § 3 PflegeZG“.

5. § 19 Abs. 3 Satz 2 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren und Zeiten der Unterbrechung zum Zwecke der Kindererziehung bis zu fünf Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit von mehr als einem Jahr Dauer sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (saisonbeschäftigte) sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

6. § 21 Abs. 3 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird wie folgt ergänzt:

„d) Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem PflegeZG“.

7. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Hildesheim, 20.12.2017

Bettina Syldatk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 28.11.2017 in Kraft.

Hildesheim, 20.12.2017

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Beschluss der Bistums-KODA vom 28.11.2017

1. § 17 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Änderungen der Entgelttabelle erlangen, sofern sie bis 31.12.2022 erfolgen, Geltung, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die KODA bedarf.“

2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Hildesheim, 20.12.2017

Bettina Syldatk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA Hildesheim



Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 28.11.2017 in Kraft.

Hildesheim, 20.12.2017

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte (PGR) in der Diözese Hildesheim

§ 1 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist unmittelbar und geheim. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Pfarrgemeinde haben.
- (3) Wahlberechtigt sind im Einzelfall auch Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrgemeinde, jedoch im Bistum Hildesheim haben, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen und nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren sowie die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Für die nach Abs. 1 erforderliche Eintragung in die Wählerliste haben diese Personen nachzuweisen, dass sie aus der Wählerliste der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes ausgetragen worden sind; die Ausübung des Wahlrechts in mehreren Pfarrgemeinden ist unzulässig.
- (4) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(5) Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. die aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Pfarrgemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Der Bischöfliche Generalvikar bestimmt den Wahltermin.

§ 4 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in einer Pfarrgemeinde

mit bis zu 5.000 Gemeindemitgliedern 8 - 12,
mit mehr als 5.000 Gemeindemitgliedern 10 - 14.

Der amtierende Pfarrgemeinderat legt vor der Neuwahl die genaue Zahl der zu wählenden Mitglieder für die folgende Amtszeit fest.

Der Bischöfliche Generalvikar kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder rechtzeitig mit Wirkung für die nächste Amtsperiode verringern oder erhöhen.

- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt die Aufgaben sowohl für die Pfarrgemeinderats- als auch für die Kirchenvorstandswahl nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (3) Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. der leitende Geistliche,
 2. ein oder zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. ein oder zwei vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde.

Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 müssen wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Sie sollen nicht personenidentisch sein.

Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (4) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, beruft der leitende Geistliche an Stelle des Kirchenvorstandes zwei Mitglieder der Kirchengemeinde, die nicht selbst zur Wahl stehen, in den Wahlvorstand. Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrgemeinderat nicht vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Der leitende Geistliche hat im Falle des Fehlens eines

Kirchenvorstandes die vom Kirchenvorstand nach dieser Wahlordnung zu übernehmenden übrigen Aufgaben auszuführen.

- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 6 Wählerliste

- (1) Für die Wählerliste werden der Pfarrgemeinde durch das Bischöfliche Generalvikariat Daten zur Verfügung gestellt.
- (2) Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer in der Wählerliste eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Wählerliste, beschränkt auf die personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung rechtzeitig mit, dass aus der Wählerliste spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Abs. 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Wählerliste können bis zum Ende der Auskunftsfrist beim Wahlvorstand geltend gemacht werden, der binnen drei Tagen über die Einsprüche entscheidet. Wird innerhalb dieser Frist ein Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet auf Antrag der Bischöfliche Generalvikar.
- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer seine Wahlberechtigung am Wahltag nachweist, auch wenn er nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 7 Vorläufige Kandidatenliste

- (1) Der Pfarrgemeinderat stellt eine vorläufige Kandidatenliste auf. Von jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten wird vorher eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur eingeholt, welche die Erklä-



nung beinhalten muss, dass sie/er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist.

- (2) Die vorläufige Kandidatenliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Im Falle der Zuweisung von Kontingenten nach § 4 Abs. 3 soll die vorläufige Kandidatenliste für den kontingentierten Bereich zwei Namen mehr enthalten, als nach dem Mitgliederkontingent vorgesehen. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
- (3) Die vorläufige Kandidatenliste enthält die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Hauptwohnsitz. Im Falle der Kontingentierung nach § 4 Abs. 3 werden die Namen der Kandidaten den Gebietsteilen, in denen die Kandidaten ihren Wohnsitz haben, zugeordnet. Die Namen der Kandidaten aus den verschiedenen Gebietsteilen werden sodann in der vorläufigen Kandidatenliste getrennt voneinander dargestellt.
- (4) Spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die vorläufige Kandidatenliste durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen. Der Aushang enthält einen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die vorläufige Kandidatenliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen.
- (5) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste wird während aller Gottesdienste auf die Aushänge hingewiesen. Dabei wird auch das Recht zur Ergänzung der Liste bekannt gegeben.

§ 8 Ergänzungsvorschläge

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die vorläufige Kandidatenliste zu ergänzen. Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Kandidaten benennen, als Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

1. bei seiner Kirchengemeinde mindestens 10 Wahlberechtigten, mit Vor- und Zunamen sowie mit Anschrift unterzeichnet ist,
2. die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist und
3. innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht er die Kandidatin oder den Kandidaten aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. weist den Ergänzungsvorschlag zurück. Die Streichung aus der vorläufigen Kandidatenliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gegeben. Diese/r kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Bischöflichen Generalvikar Einspruch einlegen. Der Bischöfliche Generalvikar entscheidet endgültig.
- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidatenliste durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der vorläufigen Kandidatenliste zusammenzufassen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Bekanntgabe des Termins

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch Aushang sowie durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie enthält die Wahlzeiten, den Wahlraum, das Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 11 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Falle der Kontingentierung gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Es können mehrere Wahlräume eingerichtet werden, auch an anderen Orten in der Pfarrei, z. B. Kindertagesstätten, Altenheime etc.
- (2) In jedem Wahlraum wird mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei vom Wahlvorstand Beauftragte im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

§ 13 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass mindestens vor oder nach jedem Gottesdienst ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht. Das gilt auch für die Sonntag-Vorabendmesse, beziehungsweise für die Öffnung von Wahllokalen, bis zu drei Tagen vor dem eigentlichen Wahltermin.
- (2) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe in jedem Wahlraum so zu organisieren, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.
- (3) Die Briefwahl kann vier Wochen vor der festgelegten Wahl erfolgen. Die Unterlagen können in der Pfarrei beantragt werden.

§ 14 Wahlhandlung und Stimmabgabe

Für die Wahlhandlung und die Stimmabgabe gelten die §§ 14-16 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Auszählung und Wahlniederschrift

Für die Auszählung der Stimmen sowie die Wahlniederschrift gelten die §§ 17-19 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Aushang und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 17 ist hinzuweisen.

§ 17 Einspruch

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb einer Woche nach erfolgter Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim amtierenden Pfarrgemeinderat zu erheben. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl unbeschadet des § 18 Abs. 2 rechtskräftig.
- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl insoweit für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist dem Einspruchsführer sowie demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsmittelbelehrung nach Maßgabe des § 18 enthalten.



§ 18 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des amtierenden Pfarrgemeinderates steht den in § 17 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an den Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Der Bischöfliche Generalvikar kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

§ 19 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl.
- (3) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft außer der Zeit, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Pfarrgemeinderat die notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrgemeinde.

§ 20 Berufung von Mitgliedern

Eine Berufung von weiteren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung für den Pfarrgemeinderat erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahltermin.

§ 21 Konstituierende Sitzung

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltermin von dem Pfarrer der Pfarrgemeinde zur konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates einzuladen. Nach der konstituierenden Sitzung sind die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes unverzüglich dem Dechanten sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken mitzuteilen.

§ 22 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates sind die Wahlunterlagen zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die in das Pfarrarchiv zu nehmen sind.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieser Wahlordnung wird die bisherige Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat aufgehoben.

Hildesheim, den 06. Dezember 2017

L.S.

† Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger
Diözesanadministrator

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2018

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuererrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2018 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pau-

schalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.



II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Er-

hebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Hildesheim, den 04. Dezember 2017

† Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018 vom 04. Dezember 2017 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2018 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindendes Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2018 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 08. August 2016 (Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Finanzen, AZ 900-S 2447-1/2015-4/2015-11-2) hingewiesen (BStBl. I 2016, S. 773).

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.



IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2018, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 04. Dezember 2017

† Weihbischof Heinz-Günter Bongartz
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2018 vom 04. Dezember 2017 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften vom 02. März 2016 (Brem. GBl. S. 200), genehmigt.

Merkblatt zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern (GEMA)

Die Verwertungsgesellschaft GEMA hat **einen der beiden** seit den 1980er Jahren mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) **bestehenden Verträge** mit Wirkung zum 01. Januar 2018 gekündigt. Dieser Vertrag machte die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik bei Aufführungen **in einem vertraglich genau abgestecktem Rahmen** möglich, ohne dass

seitens der Pfarreien, Gemeinden oder anderer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft diese Nutzung bei der GEMA gemeldet oder gar vergütet werden musste (**dazu IV.**). Die **Vertragskündigung** hat zur Folge, dass künftig für die Durchführung von Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich relevante Musik aufgeführt werden soll, ein Meldeverfahren auch bei solchen Feiern einzuhalten ist, die bislang von einer Meldepflicht befreit waren (**dazu II.**). An die Stelle des bisherigen Vertrages tritt aber ein **neu zwischen dem VDD und der GEMA ausgehandelter Vertrag**, der allen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft **mindestens 20 % - Nachlass auf die in Tarifen festgelegte Vergütung**, die für die Nutzung der Musik eigentlich an die GEMA zu zahlen wäre, gewährt (**dazu V.**).

Nicht betroffen von der Kündigung ist, und das sei bereits an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, **der Vertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten**. In Gottesdiensten und in mit dem Gottesdienst in liturgischem Zusammenhang stehenden Feiern kann „Musik“ in gewohnter Weise genutzt werden (**dazu III.**).

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Hilfestellung für die Planung „Ihrer“ Veranstaltungen geben. Wir möchten Ihnen nach einer **kurzen Erläuterung zu Anfang**, für welche Art der Musiknutzung die GEMA überhaupt die zuständige Verwertungsgesellschaft ist, aufzeigen, dass die Kündigung des betreffenden Vertrages **nur einen kleinen Teil der Musiknutzung innerhalb der kirchlichen Arbeit** betrifft. Danach geben wir Ihnen einige Aspekte an die Hand, was bei der Meldung zu beachten ist, um von dem **20 %-en Nachlass** aus dem neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag profitieren zu können.

Einleitend vorne weg:

I. Wann ist die GEMA überhaupt zuständig?

a) *Erstes Erfordernis:*

- Es muss sich um eine „Aufführung“ von Werken der Musik handeln!

Die Verwertungsgesellschaft GEMA ist zuständig für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter Musik bei „**Aufführungen**“. Eine „Aufführung“ liegt vor bei der „öffentlichen Darbietung“ von Werken der Musik vor einem Publikum. Für die GEMA-Relevanz der

Musiknutzung ist unerheblich, ob es sich um Musik von Tonträgern oder um Live-Musik handelt. Eine für das Merkmal der Aufführung erforderliche Darbietung liegt dagegen aber nicht beim gemeinsamen Gesang vor. Hierbei ist „das Publikum“ mit in die Darbietung eingebunden, so dass das Merkmal der Aufführung entfällt.

b) *Zweites Erfordernis:*

- Das Musikwerk muss (noch) *urheberrechtlich* geschützt sein!

Voraussetzung für die Vergütungspflicht bei der GEMA ist immer, dass **urheberrechtlich geschützte Musik** aufgeführt werden soll. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks entfällt, wenn der Urheber des Musikstücks (z.B. der Komponist) bereits **länger als 70 Jahre verstorben ist**. Solche Werke sind „öffentlich zugänglich“ und können von jedermann frei genutzt werden. Entfällt der urheberrechtliche Schutz eines Werkes durch Zeitablauf, bestehen nach dem Urheberrechtsgesetz auch keine Rechte an dem Musikstück fort. Ein Bedürfnis zur Verwertung solcher Werke der Musik durch die GEMA entfällt daher. Insbesondere bei älteren Musikstücken der liturgischen oder klassischen Musik „längst“ verstorbener Komponisten kann der urheberrechtliche Schutz im Einzelfall entfallen.

II. Welcher Vertrag ist von der Kündigung betroffen?

Zwischen VDD und GEMA bestanden in der Vergangenheit **zwei Verträge** zur Abdeckung von Nutzungen urheberrechtlich relevanter Musikwerke. Der von der Kündigung der GEMA betroffene Vertrag hat bis zum 01. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen außerhalb liturgischer Feiern zum Teil von einer Melde- und Vergütungspflicht, andere Veranstaltungen von einer Meldepflicht befreit. Die Nutzung der Musik war pauschal abgegolten und die Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft mussten in dem vertraglich festgelegten Umfang ihre Veranstaltung gegenüber der GEMA nicht separat melden.

III. Welcher Vertrag ist nicht von der Kündigung betroffen?

Nicht von der Vertragskündigung durch die GEMA betroffen ist der Vertrag über **die Musiknutzung in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen**. Der VDD konnte sich mit der GEMA über eine Fortsetzung des bestehenden Vertrages einigen, um auch in Zukunft Pfarreien, Gemeinden, Gemeinde- oder Pfarrverbände und andere Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik in Gottesdiensten freizuhalten. Die Musik kann auch weiterhin in gewohnter Weise in Gottesdiensten oder gottesdienstlichen Feiern genutzt werden (Chorgesang oder instrumentales Vorspiel durch Orgel oder andere Instrumente). Dieser Vertrag erstreckt die zulässige, d.h. nicht meldepflichtige Nutzung, von Werken der Musik darüber hinaus auch auf die Nutzung von Musikwerken **in liturgischen Feiern außerhalb des Kirchengebäudes** (z.B. Umzügen „Martinsumzug“ oder Fronleichnamsprozession). Eine Nutzung von Musik ist in einem Gottesdienst weiterhin ohne Meldung bzw. Vergütung bei der GEMA möglich.

IV. Was ändert sich durch die Kündigung des Vertrages über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen?

Durch den Vertrag, der bis zum 01. Januar 2018 die Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Festen regelte, war **eine „geringe“ Anzahl von Veranstaltungen** auch außerhalb des Gottesdienstes, bei denen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wurde, gegenüber der GEMA bereits pauschal im Voraus vergütet und musste nicht mehr separat bei der GEMA gemeldet werden. Zu den weder melde- noch vergütungspflichtigen Veranstaltungen gehörten **1 Pfarr-/ Gemeindefest jährlich, 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa, 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich oder 1 adventliche Feier mit Livemusik sowie 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich**. Voraussetzung für diese Einordnung war stets, dass kein Eintrittsgeld oder Spende erhoben wurde. Für diese aufgeführten Veranstaltungen wird es in Zukunft neben der Meldepflicht auch eine Vergütungspflicht geben. Meldepflichtig, nicht aber auch vergütungspflichtig waren **Konzerte mit ernster**



Musik, mit neuem geistlichem Liedgut sowie **Gospelmusik**. Diese drei Veranstaltungstypen unterliegen künftig einer Vergütungspflicht. Veranstaltungen wie Konzerte der Unterhaltungsmusik, Gemeindefeste mit überwiegend Tanz sowie andere Tanzveranstaltungen waren auch in der Vergangenheit nicht vom Vertrag erfasst und damit sowohl melde- wie gebührenpflichtig. Hier ändert sich also nichts!!

V. Gibt es einen Ersatzvertrag?

Ja!!

Der VDD hat sich für die (Erz-)Diözesen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden mit der GEMA über einen neuen Vertrag einigen können, der den Berechtigten **auf die jeweils gültigen Vergütungssätze einen Nachlass von 20 %** einräumt. Die gültigen Tarife sind jeweils auf der Homepage der GEMA zu finden (www.gema.de/katholisch¹). Die dort angegebenen Vergütungssätze sind jeweils Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen sind.

VI. Sind neben den 20 % Gesamtvertragsnachlass noch weitere Rabatte möglich?

Ja!!

Der Gesamtvertragsnachlass wird unabhängig und zusätzlich zu anderen tariflichen Nachlässen eingeräumt. Solche Sondernachlässe werden zum Beispiel bei Tarifen für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit **religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung** in Höhe von **15 %** zusätzlich zum Nachlass von 20 % eingeräumt. Gemeint sind insbesondere Pfarrfeste, Kinder- und Seniorenveranstaltungen oder auch Veranstaltungen von Karnevals- oder Schützenvereinen. **Sog. Benefizveranstaltungen** erhalten einen weiteren Nachlass von **10 %**.

¹ Seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link im Januar 2018 erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen.

VII. Welche Tarife gelten für die Veranstaltungen mit Musikaufführungen?

Für Veranstaltungen gelten zum Teil unterschiedliche Tarife, jeweils in Abhängigkeit davon, welchen Charakter die Veranstaltung hat. **Für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik** wird nach anderen Berechnungsparametern der Tarif berechnet als bei **Konzerten mit sogenannter „Ernster Musik“**. Als Konzerte der Ernsten Musik können z.B. Konzerte mit geistlichem Liedgut oder auch Konzerte der klassischen Musik eingeordnet werden. Darüber hinaus werden häufig Werke der Musik bei Jugendveranstaltungen, Pfarr- oder Gemeindefesten oder Bühnenaufführungen genutzt. Auch für die **Vorführung von Filmen (Public Viewing)** entsteht eine Meldepflicht gegenüber der GEMA, für die gesonderte Tarife gelten.

VIII. Gibt es einen Meldebogen, der für die Meldungen von Veranstaltungen genutzt werden kann?

Ja!!

Für die kirchlichen Träger ist ein mit der GEMA abgestimmter Meldebogen für die Meldung bei der GEMA ins Internet online eingestellt. Dieser Meldebogen kann unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> oder unter www.dbk.de heruntergeladen und ausgefüllt werden und dient der Erleichterung der Meldung „Ihrer“ Veranstaltungen.

IX. Wie ist der Meldebogen auszufüllen?

Auf Seite 1 des mit Fragebogen überschriebenen Meldebogens werden Sie um einzelne **Angaben zu Ihnen als Veranstalter** gebeten. Nur durch das vollständige Ausfüllen dieser Zeilen ist eine Zuordnung als Einrichtung der „katholischen Kirche“ und damit zum Vertrag des VDD möglich, der Ihnen den oben bezeichneten Nachlass in Höhe von 20 % einräumt. Das Feld, in dem Sie um die Angabe der **GEMA-Kundennummer** gebeten werden, lassen Sie bitte bei der ersten Meldung noch frei. Eine Kundennummer wird Ihnen bei Rechnungsstellung dann automatisch durch die GEMA zugeteilt, die Sie dann bei weiteren Meldungen nutzen können. Im Folgenden wer-

den Sie um eine **Einordnung „Ihrer“ Veranstaltung** gebeten. Handelt es sich um ein Konzert, machen Sie bitte die weiteren Angaben in den entsprechenden Feldern auf Seite 1 des Meldebogens, für die „sonstigen Veranstaltungen“ werden Sie um einige Angaben auf Seite 2 des Meldebogens gebeten. Der Meldebogen enthält darüber hinaus eine **sog. Titelliste**, in die die Titel der Musikwerke einzutragen sind. Diese Eintragungspflicht gilt aber nur für die Musiknutzungen bei Live-Musikveranstaltungen. Um Ihnen die Eintragung einer Veranstaltung zu veranschaulichen, haben wir in **einem Muster**, welches diesem Schreiben beigelegt und auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu finden ist (www.dbk.de), am Beispiel eines Pfarrfestes mit Tonträgermusik dargestellt, welche Eintragungen dazu erforderlich sind.

X. Woher weiß ich, wie teuer meine Veranstaltung ist?

Die Tarife, die die GEMA für die Nutzung von Werken der Musik auf den verschiedenen Veranstaltungen verlangt, finden Sie im Internet veröffentlicht (www.gema.de/katholisch2). Die tarifliche Einordnung richtet sich zunächst danach, welchen Charakter die Veranstaltung hat. Handelt es sich um ein Konzert der Unterhaltungsmusik werden die Tarife nach anderen Maßstäben berechnet als bei Konzerten der Ernsten Musik, wieder andere Tarife gelten beim Abspielen von Tonträgermusik oder Filmaufführungen. Die Tarife haben wir Ihnen auch unter <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html> und <http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd> zur Einsicht online eingestellt. Dabei handelt es sich jeweils um den von der GEMA festgesetzten Ausgangstarif. Der Nachlass von 20 % ist noch nicht mit einberechnet.

² Seitens der GEMA ist zugesagt worden, dass ein solcher Link im Januar 2018 erstellt und die Tarife dort zusätzlich eingestellt werden sollen.

XI. Wonach richtet sich die Festlegung der Vergütung/des Tarifes?

a) Konzerte mit Unterhaltungsmusik

Die Vergütungssätze für Konzerte mit Unterhaltungsmusik berechnen sich zum einen nach der Anzahl der Besucher je Veranstaltung. Als Mindestsätze gelten

bis zu einer Besucheranzahl von 150 Personen	23,55 €
bis zu einer Besucheranzahl von 300 Personen	47,10 €
je weitere 150 Personen	23,55 €

Weiter hat die Höhe eines möglicherweise verlangten Eintrittsgeldes Einfluss auf die tarifliche Einordnung des Konzertes. Auch hier gilt der Grundsatz „Je höher der Eintritt, desto höher die Rechnung“.

b) Konzerte der „Ernsten Musik“ (liturgische oder klassische Musik)

Auch bei den Vergütungssätzen für Konzerte mit sog. „Ernster Musik“ findet eine erste Abstufung in der Besucherzahl statt. Allerdings ist hier weniger die Anzahl der tatsächlichen Besucher von Relevanz als vielmehr die Größe des Veranstaltungsraumes, in dem das Konzert stattfindet. Auswirkungen auf die Höhe des Tarifs hat erneut die Höhe des verlangten Eintrittsgeldes.

c) Veranstaltungen mit Live-Musik (Unterhaltungs- und Tanzmusik)

Von dieser Kategorisierung sind solche Veranstaltungen betroffen, in deren Rahmen es ähnlich wie bei einem Konzert zu Musikaufführungen durch einen Künstler kommt, diese musikalische Darbietung aber nur „am Rande“ der Veranstaltung stattfindet. Es wird also zum Beispiel ein Pfarrfest durchgeführt, an dem als ein Programmpunkt auch das Musikspiel einer Musikgruppe, eines einzelnen Darstellers, aber auch des Chores oder der örtlichen Musikkappelle vorgesehen ist. Auch hier ist neben der Höhe des verlangten Eintrittsgeldes die Größe des Veranstaltungsraumes für die Höhe der Vergütung entscheidend.

Die entsprechenden Tarifübersichten zu den Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik und zu den Konzerten mit Unterhaltungs- und Ernster Musik



finden sich auch auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (<http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd/>). Zudem ist seitens der GEMA zugesagt worden, dass diese Übersichten ebenfalls in dem Link (www.gema.de/katholisch) aufgenommen werden soll.

XII. Wann muss ich meine Veranstaltung melden?

Die Veranstaltungen, bei dessen Durchführung tatsächlich urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird, und auch sonstige Musiknutzungen sind **rechtzeitig** und **im Voraus** bei der GEMA anzumelden. Im Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA ist vereinbart, dass die **Meldefrist für Konzerte (mit Unterhaltungsmusik/„Ernster Musik“)** bis **6 Wochen nach Veranstaltungstermin**, abweichend von der gesetzlichen Meldepflicht, mit allen zur Abrechnung notwendigen Daten bei der GEMA, verlängert wird. **Veranstalter von Live-Musik** sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht **innerhalb von 6 Wochen** nach der Veranstaltung nach, werden **zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung** tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt.

XIII. Was passiert, wenn ich meine Veranstaltung gar nicht melde?

Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen. Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche Einwilligung, **entfällt bei der Berechnung der Nachlass in Höhe von 20 %**. Der GEMA bleibt es in solchen Fällen vorbehalten, eine **doppelte Normalvergütung** zu verlangen.

XIV. Rückfragen

Sollten Sie noch weitere Nach- oder Rückfragen haben, steht Ihnen gerne **Herr Bernhard Moormann** unter der Rufnummer 0228/103-264 oder per E-Mail: b.moormann@dbk.de zur Verfügung.

Bischöfliches Offizialat

Bischof Norbert Trelle hat mit Wirkung vom 10. Januar 2017 Frau Martina Jandek zur Notarin und Aktuarin beim Bischöflichen Offizialat bestellt.

Bischof Norbert Trelle hat mit Wirkung vom 01. September 2017 folgende Priester zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt:

Pfarrer Thomas Berkefeld
Pfarrer Andreas Braun
Pfarrer Markus Grabowski
Pfarrer Christoph Harmening
Pfarrer Bernd Kösling

Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger hat mit Wirkung vom 03. November 2017 für die Dauer von drei Jahren Herrn Dr. theol. Lic. iur. can. Markus Güttler zum Ehebandverteidiger beim Bischöflichen Offizialat bestellt.

Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger hat mit Wirkung vom 15. November 2017 für die Dauer von fünf Jahren Herrn Dr. theol. Lic. iur. can. Markus Güttler zum Kirchenanwalt beim Bischöflichen Offizialat bestellt.

Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger hat mit Wirkung vom 15. November 2017 Herrn Offizialratsrat Dr. Bernhard Bruns von seinem Amt als Ehebandverteidiger beim Bischöflichen Offizialat entpflichtet.

Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger hat mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 für die Dauer von drei Jahren Herrn Dr. theol. Lic. iur. can. Julius Folo Kafuti zum Ehebandverteidiger beim Bischöflichen Offizialat bestellt.

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2017

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Celle, St. Ludwig (24), Walsrode, Maria vom hl. Rosenkranz (28), Hannover, St. Martin (43), Wolfsburg, St. Christophorus (65), Lüchow, St. Agnes (22), Bad Lauterberg, St. Benno (18), Northeim, Mariä-Heimsuchung (38), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (10), Achim, St. Matthias (39), Verden, St. Josef (47), Rotenburg, Corpus Christi (39), Herzberg, St. Josef (15), Bergen, Sühnekirche vom Kostbarem Blut (3), Hannover, St. Clemens (13), Uslar, St. Konrad v. Parzham (9), Hannover, St. Maria (18), Nörten-Hardenberg, St. Martin (21), Einbeck, St. Josef (18), Garbsen, St. Raphael (25), Wunstorf, St. Bonifatius (25), Rinteln, St. Sturm (40), Bad Nenndorf, St. Marien v. Hl. Rosenkranz (19), Braunschweig, St. Cyriakus (17).

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Peine, Hl. Engel (33), Göttingen, St. Godehard (46), Ilse-de, St. Bernward (30), Wolfsburg, Ital. Kath. Mission, St. Christophorus (24), Göttingen, St. Michael (27), Hann. Münden, St. Elisabeth (25), Göttingen, St. Maria Königin des Friedens (27), Goslar, St. Jakobus der Ältere (16), Hannover, St. Bernward (19), Göttingen, St. Paulus (37), Gehrden, St. Bonifatius (15), Ottbergen, St. Nikolaus (34), Salzgitter, St. Bernward (11), Hannover, Hl. Engel (28), Braunschweig, Hl. Geist (23), Braunschweig, St. Albertus-Magnus (57), Braunschweig, St. Marien (29), Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (65), Salzgitter, St. Marien (31), Burgdorf, St. Nikolaus (52), Gifhorn, St. Altfried (48), Hannover, St. Maximilian Kolbe (35), Salzgitter, St. Maximilian Kolbe (15), Laatzen, St. Oliver (41)

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Sarstedt, Hl. Geist (49), Achtum, St. Martin (19), Giesen, St. Vitus (42), Harsum, St. Cäcilia (60), Borsum, St. Martinus (40), Lehrte, St. Bernward (59), Hannover, St. Godehard (22), Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (6), Hannover, Heilig Geist (23), Hameln, St. Augustinus (35), Stadthagen, St. Joseph (28), Hameln, St. Elisabeth (25), Braunschweig, St. Aegidien (23), Peine, Zu den Heiligen Engeln (23), Wolfenbüttel, St. Petrus (55), Lüneburg, St. Marien (44), Duderstadt, St. Cyriakus (58), Rhumspringe, St. Sebastian (30)

Herr Weihbischof em. Hans-Georg Koitz spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Osterode, St. Johannes Bapt. (18).

Herr Bischof Norbert Trelle nahm folgende Weihe vor:

Priesterweihe – 03. Juni 2017 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt:

Fabian **Boungard**
Benedikt **Heimann**

Kirchweihe – 08. Januar 2017 – in Altwarmbüchen, Hl. Kreuz

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger nahm folgende Weihe vor:

Diakonenweihe – 02. September 2017 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt:

Norbert **Fernkorn**
Thomas **Kühn**
Niko **Stojanovic**

Altarweihe – 3. Dezember 2017 – in Buchholz in der Nordheide, St. Petrus

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Diözesanpäpilienvorbandes Hildesheim

Zeit: 5. Mai 2018, 9.30-12.00 Uhr

Ort: Hildesheim, Domhof 3 / Domsingschule

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Protokoll der Generalversammlung vom 20.06.2015
- 3 Bericht des Diözesanpräses und Aussprache
- 4 Finanzbericht
- 5 Entlastung des Diözesanvorstandes
- 6 Neuwahl des Diözesanvorstandes
- 7 Aussprache über die zukünftige inhaltliche Arbeit des DCV
- 8 Termin der nächsten Generalversammlung
- 9 Verschiedenes

Die Generalversammlung schließt mit der SamstagMit- tagsMusik im Dom.

Hans-Joachim Leciejewski, Diözesanpräses

Kurzexerzitionen für Priester und Diakone Impulsexerzitionen

26.11.2018, 18:00 Uhr - 30.11.2018, 9:00 Uhr

Einzelexerzitionen mit Stillschweigen, Impulsen und der Möglichkeit zum Einzelgespräch.

Elemente:

- tägliche Eucharistiefeier
- Einzelgespräche
- täglich 2 Impulse

Zielgruppe:

Priester, Diakone

Veranstalter:

Fachbereich Theologisch-Pastorale Fortbildung und Spiritualität in der AFB,
Neue Str. 3, 31134 Hildesheim

Leitung:

P. Theo Schneider SJ, Göttingen

Referent(-en):

P. Theo Schneider SJ, Göttingen

Veranstaltungsort:

Exerziten- und Gästehaus Kloster Marienrode
Auf dem Gutshof 1
31139 Hildesheim-Marienrode

Anmeldung:

Fachbereich Theologisch-Pastorale
Fortbildung und Spiritualität in der AFB
E-Mail: spiritualitaet@bistum-hildesheim.de
Telefon: 05121 / 1 79 15-47
Fax: 05121 / 1 79 15-42
Neue Straße 3
31134 Hildesheim

Anmeldung bis: 01.11.2018

Kosten:

219,00 Euro

Veränderungen Pastorales Personal

Der Diözesanadministrator, Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pater Engelbert Mencher C.Ss.R.

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Salzgitter, und den damit verbundenen Aufgaben zum 19.11.2017.



Pater Ernst-Willi Paulus C.Ss.R.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward, Salzgitter, zum 20.11.2017 bis auf Weiteres.

Pastor Markus Ganzauer

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinden Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe und Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, seit dem 29.11.2017 bis zur Genesung von Pfarrer Bernd Kösling.

Prälat Dr. Werner Schreer

Beurlaubung von den Aufgaben als Residierender Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Hildesheim zum 15.12.2017 bis auf Weiteres.

Pfarrer Ewald Marschler

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Konrad von Parzham, Uslar, zum 01.12.2017 bis auf Weiteres.

Pfarrer Michael Kreye

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Seulingen mit Wirkung zum 10.12.2017.

Kaplan David Bleckmann

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Buxtehude, zum 13.12.2017 bis auf Weiteres.

Pater Dr. Matthias Balz OSB

Ernennung zum Pfarrvikar der Katholischen Pfarrgemeinde Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, und Herz Jesu, Bremerhaven-Geesemünde zum 01.01.2018 bis 15.02.2018.

Pfarrer Stefan Reinecke

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Walsrode mit sofortiger Wirkung (21.12.2017) bis auf Weiteres.

Kaplan Thomas Huber

Suspendierung gemäß can. 1331 §1 CIC mit Wirkung zum 5. Dezember 2017. Herr Kaplan Huber wurde untersagt Akte der Weihe- und Leitungsgewalt zu setzen. Er darf weder einer Eucharistiefeier vorstehen noch Sakramente spenden.

Veränderungen

Pfarrer i. R. Peter Herbst

Neue Anschrift ab sofort: Am Kohlikamp 14, 38126 Braunschweig

Diakon i. R. Gangolf Johnen

Neue Anschrift ab sofort: Talkamp 21, 30823 Garbsen-Auf der Horst

Pastoralreferentin Jutta Schillmüller

Beendigung der Tätigkeit als Pastoralreferentin im Religionsunterricht zum 31.10.2017. Beginn der Ausgleichsphase gemäß Arbeitszeitmodell „6 + 1“ am 01.11.2017 bis zum 31.10.2019. Eintritt in den Ruhestand zum 01.11.2019.

Pastoralreferent Thomas Harling

Seit dem 01.11.2017 befristet bis zum 30.06.2019 der Stadt Hildesheim für die Mitarbeit im Projektbüro Kulturhauptstadt 2025 zugewiesen. Bis 31.07.2018 Zuweisung mit 90 % der Arbeitszeit, 10 % Arbeitszeit weiterhin beim Bistum Hildesheim. Ab dem 01.08.2018 erfolgt die Zuweisung mit 100 %.

Pastoralreferent Jürgen Selke-Witzel

Sonderurlaub vom 01.01.2018 – 31.12.2020

Gemeindereferentin Maria Werner

Rente wegen voller Erwerbsminderung als Dauerrente zum 30.11.2017.

Pastoralreferentin Andrea Rehn-Laryea

Ende der Tätigkeit als Pastoralreferentin in der Urlaubers- und Freizeitseelsorge zum 31.12.2017.

Ab dem 01.01.2018 Pastoralreferentin für das Dekanat Celle.

Dienstsitz: Katholische Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Feldstraße 22, 29614 Soltau.

Pastoraler Mitarbeiter Markus Breuckmann

Ende der Tätigkeit als Koordinator im Katholischen Internationalen Zentrum Hannover zum 31.12.2017.

Ab dem 01.01.2018 Theologischer Referent im Regionaldekanat Hannover.

Dienstsitz: Propstei St. Clemens, Platz an der Basilika 2, 30169 Hannover.

Pastoralreferent Christian Kindel

Dienstsitzänderung zum 01.01.2018: Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Filialkirche St. Stephanus, St. Stephanus-Platz 1 und 7, 21337 Lüneburg.

Gemeindereferentin Jutta Segger

Dienstsitzänderung zum 01.01.2018: Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Friedenstraße 8, 21335 Lüneburg.

Verstorben

Am **24.11.2017** verstarb **Herr Pfarrer i. R. Georg Elbracht**, zuletzt wohnhaft Müdener Straße 33, 29345 Unterlüß.

Am **25.11.2017** verstarb **Herr Diakon i. R. Jürgen Freier**, zuletzt wohnhaft Dresdenstraße 112, 38124 Braunschweig.

Am **27.12.2017** verstarb **Herr Domvikar em. Dr. Walter Kalesse**, zuletzt wohnhaft im Altenpflegeheim St. Paulus, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro